

13 JAHRESNOTEN UND PROMOTIONS-KONFERENZ

13.1. LEHRPERSON

- 13.1.1.** Jede Lehrperson entscheidet selbständig und ohne Absprache über die Schlussnote ihrer Schülerinnen und Schüler, ohne Rücksicht auf die Resultate in anderen Fächern und unabhängig vom Gesamt- oder Kernfächerdurchschnitt.
- 13.1.2.** Bei der Berechnung der Jahresnote entscheidet die Lehrperson, ob sie sich streng an den arithmetischen Durchschnitt der Noten hält oder nicht – im Sinne des Artikels 15, Abschnitt 2, des Reglements über die Gymnasialausbildung heisst das: *"Bei der Berechnung dieser Note kann die Lehrperson aber auch die Entwicklung der Ergebnisse des Schülers, die Fähigkeit, dem Unterricht in der höheren Stufe zu folgen und die Schularbeit während des Jahres berücksichtigen."*
- 13.1.3.** Auf Drängen und Bitten der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf eine Promotion korrigieren die Lehrpersonen ihre Note nicht nach oben. Wenn eine Lehrperson ihre Noten aufrundet (oder abrundet), dann nur unter der in Artikel 15, Abschn. 2 beschriebenen Bedingung.

13.2. PROMOTIONS-KONFERENZ

- 13.2.1.** In der Promotionssitzung wird nach sorgfältiger Kontrolle der Notentabelle jeder Fall mit ungenügenden Leistungen besprochen. Wenn die Leistungen ganz knapp ungenügend sind, stellt die Vorsteherin/ der Vorsteher die Situation zur Diskussion. Die Lehrpersonen entscheiden nach der Analyse der Resultate in einer Abstimmung darüber, ob sie dem Rektor eine Promotion vorschlagen.
- 13.2.2.** Eine Abstimmung über den Beförderungsvorschlag von vorerst nicht promovierten Schülerinnen und Schülern kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass für die Promotion (offizielles Zeugnis in halben Noten) nur ein halber Punkt fehlt. Es kann nur **eine einzige Note** nach oben korrigiert werden (im inoffiziellen Zeugnis mit Zehntelsnoten: z.B. von 3.2 auf 3.3, aber nicht von 3.8 auf 4.3).
- 13.2.3** Wenn diese Bedingung erfüllt ist, wird folgendermassen verfahren:
- a. Diskussion:** Jede Lehrperson kann vor der Abstimmung ihre Meinung frei äussern.
 - b. Beurteilungskriterien:** Bei einer Abstimmung gilt es die im GAR, Artikel 15, genannten Kriterien zu berücksichtigen: Entwicklung der Ergebnisse von Schülerinnen und Schülern während des Jahres, Fähigkeit, dem Unterricht in der höheren Stufe zu folgen, und Schularbeit während des Jahres. In gewissen Fällen wird auch Artikel 18 des GAR wirksam, nämlich dann *"wenn aus Krankheitsgründen oder bei Umständen, auf die der Schüler keinen Einfluss hat, die Ergebnisse nicht den Bedingungen nach Artikel 16 entsprechen."*
 - c. Stimmende:** Einzig und allein die Lehrpersonen, die den betreffenden Schüler während des Jahres unterrichtet haben, dürfen abstimmen. Um unklare Situationen zu vermeiden, muss jede betroffene Lehrperson ihre Verantwortung wahrnehmen und für oder gegen eine Promotion stimmen. Es kann nicht sein, dass bei zehn anwesenden Lehrpersonen die Abstimmung 3 gegen 2 ausfällt, weil sich fünf Lehrpersonen der Stimme enthalten.
 - d.** Falls notwendig, kann die Vorsteherin/der Vorsteher die Stimmen der abwesenden Lehrpersonen nachträglich einholen.
 - e. Berufsgeheimnis: Die Lehrpersonen unterliegen der Schweigepflicht** (s. *Gesetz für das Staatspersonal*, Artikel 60) und haben kein Recht, Informationen über die Promotionssitzungen zu verbreiten.

13.3. ENTSCHEIDUNG

- 13.3.1** Im Rektoratrat berichtet die Vorsteherin/der Vorsteher über die Promotionskonferenz und das Ergebnis allfälliger Abstimmungen.
- 13.3.2** Auf Grundlage der anschliessenden Diskussion entscheidet der Rektor schliesslich über die Promotion, wie es Artikel 17 des Reglements über die Gymnasialausbildung präzisiert: ***"Nach der Besprechung der Lehrpersonen einer Klasse entscheidet die Rektorin oder der Rektor über Beförderung oder Nichtbeförderung."***